

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, Carl-Julius Cronenberg, Matthias Nölke, Johannes Vogel (Olpe), Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Thomas Hacker, Reginald Hanke, Peter Heidt, Markus Herbrand, Dr. Gero Clemens Hocker, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Konstantin Kuhle, Ulrich Lechte, Dr. Martin Neumann, Frank Schäffler, Dr. Wieland Schinnenburg, Frank Sitta, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Katja Suding, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Florian Toncar, Gerald Ullrich, Sandra Weeser, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch

A. Problem

Das System der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zu schwerfällig und bürokratisch geworden. Unter anderem verursacht das Einfordern von Rückforderungen, teilweise im Centbereich, einen enormen Verwaltungsaufwand, da auch kleinste Überzahlungen durch das Jobcenter mithilfe von Bescheiden zurückgefordert werden müssen. Zudem muss der Betrag der Rückforderung anteilig auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft umgerechnet werden und die Anteile jeweils separat mit einem Bescheid eingefordert werden. Das ist nicht nur sehr aufwendig, sondern teilweise für die Kunden nicht nachvollziehbar.

B. Lösung

Eine Bagatellgrenze von 36 Euro für Rückforderungen wird eingeführt.

C. Alternativen

Aus der Praxis der Jobcenter sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich, die das Problem in gleichem Maße zu lindern vermögen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt zu Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. Diesen stehen jedoch höhere Einsparungen bei der Verwaltung gegenüber.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Bürgerinnen und Bürger können durch den geringeren Verwaltungsaufwand eine nicht quantifizierbare Entlastung erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende entstehen Einsparungen beim Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 50 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. März 2021 (BGBl. I S. 335) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 40 werden die folgenden Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Nummer 3 ist ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt dann nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben, wenn sich ausschließlich Erstattungsforderungen nach § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches von in der Summe weniger als 36 Euro für die Bedarfsgemeinschaft ergäben. Bei der Prüfung der Aufhebung sind Tatsachen, die bereits Gegenstand einer vorherigen Prüfung nach Satz 1 waren, nicht zu berücksichtigen. Die Sätze 1 und 2 gelten in den Fällen des § 50 Absatz 2 des Zehnten Buches entsprechend.

(10) § 66 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass, wenn einem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen nach diesem Buch versagt oder entzogen werden, die Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu versagen oder zu entziehen sind, soweit die Mitwirkungspflichten

1. die Feststellung von Einkommen oder Vermögen betreffen und dieses auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre,
2. die Feststellung der Leistungsvoraussetzungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 oder das Vorliegen von Leistungsausschlüssen nach § 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 bis 6 betreffen und hiervon auch ein Anspruch auf Sozialgeld abhängt.

§ 67 des Ersten Buches gilt mit der Maßgabe, dass die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gegenüber allen oder einzelnen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ganz oder teilweise nachträglich erbringen können.“

2. Folgender § 84 wird angefügt:

„§ 84

Gesetz zur Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen im Zweiten Sozialgesetzbuch

§ 40 Absatz 9 ist bei Prüfungen ab dem 1. Mai 2021 anzuwenden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2021

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Zur Rechtsvereinfachung sind Vorschriften vorgesehen, die Bürger und Verwaltung entlasten sollen. So wird eine sogenannte Bagatellgrenze für Rückforderungen eingeführt. Damit wird ein erheblicher Beitrag zur Entbürokratisierung geleistet.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Rechtsvereinfachung

Das Gesetz sieht die Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze bei Rückforderungen im SGB II vor, die Verbesserungen für die Leistungsberechtigten herbeiführt und das Recht vereinfacht. Dies soll alle Beteiligten gleichermaßen entlasten.

III. Alternativen

Aus der Praxis der Jobcenter sind keine zweckmäßigeren Alternativen ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG – Arbeitsvermittlung) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende, da hier die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamt-staatlichen Interesse mit einer bundesgesetzlichen Regelung erforderlich ist (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse gewährleisten. In der Bundesrepublik Deutschland bestehen hinsichtlich des Beschäftigungsstandes und Einkommensniveaus erhebliche regionale Unterschiede. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das Sozialgefüge auseinanderentwickelt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die vorgesehenen Änderungen führen zu Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen. Bei der Ausgestaltung der Regelungen steht der damit verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Verständlichkeit der Regelungen für die Bürgerinnen und Bürger an vorderster Stelle.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die vorgesehenen Änderungen entsprechen dem Grundsatz der Nachhaltigkeit. Die Regelungen zielen darauf ab, den Verwaltungsaufwand in den Jobcentern zu reduzieren und das Verwaltungsverfahren in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu vereinfachen. Der Gesetzentwurf trägt damit zu einer Stabilisierung in der Aufgabenwahrnehmung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei.

Die vorgesehenen Regelungen haben keine negativen Auswirkungen auf künftige Generationen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Durch die Regelungen entstehen jährliche Mehrausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von bis zu 25 Millionen Euro. Davon entfallen rund 22 Millionen Euro auf den Bund und rund 3 Millionen auf die Kommunen. Die finanziellen Auswirkungen entfallen auf die einzelnen Regelungen wie folgt:

Tabelle 1 – jährliche Mehr- und Minderausgaben für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II

	Bund	Kommunen	insgesamt
	in Mio. Euro pro Jahr		
§ 40 Abs. 9 – Bagatellgrenze	13	2	15
§ 40 Abs. 10 – Versagung von Leistungsansprüchen	9	1	10
insgesamt	22	3	25

Aufgrund der Einführung einer sogenannten Bagatellgrenze (§§ 40 Abs. 9 SGB II), nach der Überzahlungen unter 36 Euro pro Bedarfsgemeinschaft nicht mehr zurückgefordert werden, kommt es bei schätzungsweise 1,3 Millionen Fällen zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von etwa 15 Millionen Euro.

Die Möglichkeit der nachträglichen Leistungserbringung nach einer Versagung von Leistungsansprüchen für alle Bedarfsgemeinschaftsmitglieder (§ 40 Abs. 10 SGB II) führt in schätzungsweise 3 000 Fällen pro Jahr zu Mehrausgaben von insgesamt rund 10 Millionen Euro.

4. Erfüllungsaufwand

Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Bürgerinnen und Bürger werden durch die Neuregelungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in nicht quantifizierbarer Weise entlastet.

Die Wirtschaft ist von den veränderten Regelungen nicht betroffen.

Durch die Regelungen entstehen – größtenteils äußerst kleinteilige – Veränderungen beim Erfüllungsaufwand der Jobcenter. Vor dem Hintergrund, dass es für die Erledigung von Teilschritten keine belastbaren Zeitangaben gibt und aufgrund der dezentralen Umsetzungsverantwortung auch deutliche Unterschiede zwischen einzelnen Jobcentern existieren dürften, sind die folgenden Angaben mit großen Schätzunsicherheiten verbunden. Nach § 46 Absatz 3 SGB II trägt der Bund 84,8 Prozent der Gesamtverwaltungskosten der Jobcenter; 15,2 Prozent tragen die Kreise und kreisfreien Städte. Die Änderungen umfassen im Einzelnen:

Tabelle 2 – Änderungen des laufenden Erfüllungsaufwandes der Verwaltung des SGB II

	Jobcenter
	in Mio. Euro pro Jahr
§ 40 – Bagatellgrenze	-46,98

Rückforderungen unter 36 Euro pro Bedarfsgemeinschaft sollen künftig einer Bagatellgrenze unterfallen (§ 40 Absatz 9 SGB II). Ausgehend von einer groben Schätzung von etwa 1,3 Millionen Fällen pro Jahr und einer Bearbeitungsdauer von schätzungsweise 34 Minuten pro Fall ergeben sich jährliche Einsparungen von etwa 47 Millionen Euro.

5. Weitere Kosten

Keine. Nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Die Regelungen sind geschlechtsneutral formuliert. Nach dem Ergebnis der Relevanzprüfung sind die Regelungen gleichstellungspolitisch ausgewogen. Der überwiegende Teil des Personals in den gemeinsamen Einrichtungen sind Frauen. Für die zugelassenen kommunalen Träger liegen keine Angaben vor. Dennoch ist davon auszugehen, dass sich insbesondere vereinfachende Regelungen mit Bezug zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Jobcentern überwiegend auf Frauen auswirken. Die Regelungen sind in ihrer inhaltlichen Wirkung jedoch gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung im SGB II und sind daher unbefristet ausgestaltet.

Die Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie der Wirkungen der Arbeitsförderung ist nach § 55 Absatz 1 SGB II sowie nach § 280 in Verbindung mit § 282 SGB III gesetzlich normiert und ständige Aufgabe der Bundesagentur für Arbeit. Eines gesonderten Evaluationsauftrages bedarf es für die Rechtsänderungen in Artikel 1 daher in diesem Gesetz nicht.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

§ 40 Absatz 9

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist zum Teil mit hohem Verwaltungsaufwand verbunden. Rückforderungen von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts müssen die Jobcenter gegenüber den Personen einer Bedarfsgemeinschaft anteilig mit jeweils eigener Aufhebungs- und Erstattungsentscheidung geltend machen. Bei geringen Rückforderungen kann der Verwaltungsaufwand die Höhe der Erstattungsforderung übersteigen. Deshalb wird zur Verwaltungsvereinfachung eine gesetzliche Regelung geschaffen, nach der von der Aufhebung der Leistungsbewilligung für die Vergangenheit und Erstattung bereits erbrachter Leistungen abzusehen ist, wenn die Erstattungsforderung weniger als 36 Euro je Bedarfsgemeinschaft betragen würde. Zur Entlastung der Jobcenter erfolgt bei dieser Prüfung keine individuelle Aufteilung der Gesamtforderung auf die Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Der Betrag von 36 Euro orientiert sich an den Verwaltungsvorschriften zu § 59 der Bundeshaushaltsordnung, wonach bei einem Rückstand oder

Gesamtrückstand von weniger als 36 Euro von der Vollstreckung abgesehen werden soll und eine weitere Beibehaltung der Rückforderung in der Regel nicht mehr erfolgt, wenn trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt ist. Um eine sofortige abschließende Bearbeitung des Vorgangs in den Jobcentern zu ermöglichen, findet keine Aufsummierung mit Beträgen unter 36 Euro aus vorherigen Prüfungen statt. Liegen jedoch zum Zeitpunkt der Prüfung mehrere zu prüfende Änderungssachverhalte vor, sind die sich hieraus ergebenden Nachzahlungsbeträge und Erstattungsforderungen in Summe zu betrachten. Da die Fallgestaltungen, die zur Aufhebung und Erstattung führen können, sehr vielschichtig sind, ist die Regelung auf alle Sachverhalte und verschuldensunabhängig anzuwenden. Hierdurch sind aufwändige Ermittlungen insbesondere zu möglichen Verschuldenstatbeständen entbehrlich.

Soweit Leistungen zur Eingliederung in Arbeit betroffen sind, ist von der Aufhebung für die Vergangenheit abzusehen, sofern die Erstattungsforderung weniger als 36 Euro je Leistungsberechtigten betragen würde, da eine Betrachtung je Bedarfsgemeinschaft in diesen Fällen nicht angezeigt ist.

§ 40 Absatz 10

Die Regelung beseitigt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung bei der Anwendung der Vorschriften über die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen nach den §§ 60, 66 des Ersten Buches (SGB I). Diese Vorschriften gelten auch für die Leistungen nach dem SGB II (§ 37 Absatz 1 Satz 1 SGB I). Sie erlauben die Versagung und Entziehung von Sozialleistungen aber nur gegenüber demjenigen, dem die jeweils verletzte Mitwirkungspflicht – etwa zur Vorlage von Einkommensunterlagen – auch obliegt. Gerade bei Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II kann es aber sein, dass Mitwirkungspflichten nur einem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft obliegen, hiervon letztlich aber auch die Ansprüche anderer Mitglieder abhängen. Kommt ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, legt es also beispielsweise seine Einkommensunterlagen nicht vor, und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Leistungen zwar dem zur Mitwirkung verpflichteten Mitglied der Bedarfsgemeinschaft versagen oder entziehen, nicht aber auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft. In Bezug auf diese bleibt es bei der – schon wegen des Fehlens einer § 67 SGB I entsprechenden Möglichkeit, die Leistungen nachträglich zu gewähren – einschneidenderen Rechtsfolge einer Leistungsablehnung wegen nicht nachgewiesener Hilfebedürftigkeit.

Nach der Neuregelung ist nun stattdessen auch gegenüber den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft lediglich eine Versagung oder Entziehung auszusprechen, nicht aber die Leistungen abzulehnen. Alle Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft werden damit gleichbehandelt. Auch die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft, denen die Verletzung der Mitwirkungspflicht in aller Regel auch nicht angelastet werden kann, kommen danach auch für eine nachträgliche Leistungserbringung gemäß § 67 SGB I in Frage. Die Entscheidung, eine Versagungs- oder Entziehungsentscheidung auf die übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken, steht dabei, anders als die ursprüngliche Entscheidung gegenüber der oder dem Mitwirkungsverpflichteten, nicht im Ermessen der Träger. Entscheiden diese sich, der oder dem Mitwirkungsverpflichteten Leistungen nach dem SGB II zu versagen oder zu entziehen, ist diese Entscheidung zwingend auch auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu erstrecken. Satz 1 Nummer 1 betrifft Fälle, in denen die Mitwirkungspflichtigen Einkommen oder Vermögen der oder des Mitwirkungsverpflichteten betreffen, das auch bei den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen wäre. Satz 1 Nummer 2 trifft eine eigene Regelung für Fälle, in denen ein Anspruch auf Sozialgeld davon abhängt, ob die oder der Mitwirkungsverpflichtete als erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Zugang zum SGB II hat beziehungsweise ob sie oder er einem Leistungsausschluss unterfällt.

Satz 2 stellt klar, dass dann, wenn die Verpflichteten ihre Mitwirkung nachholen, die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die zuvor versagten oder entzogenen Leistungen auch den übrigen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft nachträglich gewähren können. Dabei kann im Rahmen des den Jobcentern eröffneten Ermessensspielraums gegebenenfalls auch zwischen den einzelnen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft unterschieden und beispielsweise berücksichtigt werden, ob ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft die Mitwirkungspflicht selbst verletzt hat oder ob eine Versagungsentscheidung bloß nach der Neuregelung auf ihn erstreckt wurde.

Zu Nummer 2

§ 84

Übergangs- und Anwendungsregelungen

Absatz 1 (§ 40 Absatz 9)

Die Regelungen zur Bagatellgrenze dienen der Entlastung der Jobcenter. Sie sollen daher im Fall von sofort abschließend erfolgten Bewilligungsentscheidungen auf Prüfungen Anwendung finden, die die Jobcenter ab Inkrafttreten vornehmen. Hierdurch wird klargestellt, dass die eingefügten Regelungen unabhängig vom Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung oder der zeitlichen Lage des Bewilligungszeitraums bzw. des Kalendermonats, auf den sich die Prüfung bezieht, anzuwenden ist. Für abschließende Entscheidungen nach zunächst erfolgter vorläufiger Entscheidung gilt dies entsprechend.

